

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republifaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitglied in der geschreibenden Räthe der helveticischen Republik.

Band II.

Nº. VII.

Luzern, 8. November 1798.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 25. October.

(Fortsetzung.)

Michel erklärt, daß er ungefehr in gleichem Geist sey wie Egler; man habe ihm vorgeworfen er habe für 2 1/2 p. C. Loskaufung gestimmt, ungeachtet er nicht bei der Berathung gegenwärtig war, allein er versichert, daß er zu Hause sorgfältig über den Gegenstand nachgedacht habe, und nicht zum stimmen sich eingestellt hatte, wenn nicht zwei andree Mitglieder, die auch eben ankamen, wider die 2 1/2 p. C. gestimmt hätten. Was die Ablösung des Bodenzinses betrifft, so ist er von einer Theil des Volks gewählt, welcher stark mit Bodenzinsen belastet ist; aber dessen ungeachtet ist dieser Theil des Volks überzeugt, daß die Bodenzinse eine wahre Schuld sind, und will deswegen während dem sich andere Theile des Volks mit schwe-rem Geld und Blut losgekauft haben. Daher stimmt er mit dem ganzen Canton Oberland zum Rapport.

Mareacci sagt, Gott verehren, sein Vaterland lieben, und Gerechtigkeit ausüben, dies sind die wahren Grundsätze eines braven Mannes: er begrüßt nicht wie man die Rechtsgültigkeit der Eigenthumsansprache des Staats auf die Grundzinsen bezweifeln kann, während dem man sie von Seite der Partikularbesitzer anerkennt, denn die Natur des Eigenthumers kann doch nicht auf die Natur der Schuld Einfluß haben. Wir sollen das Volk nicht nur seine Rechte, sondern auch seine Pflichten kennen lehren und also nicht in der Darstellung seiner Erwartungen Gründe für Gesetze suchen wollen: wir sollen nicht die Politik von der Moral trennen, sondern jene nach dieser bestimmen und so stimmt er ganz zum Rapport.

Fierz glaubt, Gott anbeten sey noch nicht hinlanglich, um die Rechtmäßigkeit der Zehenden zu beweisen, denn sonst müßte er jemand bitten ihn in seinem Gebet zu unterstützen! — Die Entstehung der Zehenden und Grundzinsen ist nicht so alt wie man uns vorgeben will; denn als unsre Voreltern ihre Städte und Dörfer verbrannten, war das Land noch nicht zehend- und grundzinsbar, sonst hätten Zehendeigen-

thümer diesen Auszug aus dem Land kaum zugegeben: auch von Julius Cäsar sind die Feodallasten noch nicht eingeführt worden. Die Repräsentanten vom Kanton und andere haben hinlanglich bewiesen, daß Feodalgrundzinsen existieren und wahrscheinlich schweigen die Repräsentanten aus dem Canton Schaffhausen nur ihres Herzenleids wegen, welches sie bei dieser falschen Darstellung des Wesens der Grundzinsen fühlen, denn sie könnten auch häufige Beispiele seiner Ungerechtigkeit anführen. Zu Münchendorf im Et. Zürich keime ich einen Grundzins, der jetzt 120. fl. beträgt, da doch das ursprüngliche Capital nur 300 fl. betrug. So auch in der Herrschaft Uesslingen ist gegen ein Jagdrecht, der Gemeinde ein Grundzins aufgelegt worden; sind dieses denn wahre, gerechte, billige Schulden? — Man sagt uns in Arau sey nichts von den Feodalandzinsen gesprochen worden: ich antworte hierauf mit Suters Grundsatz: „kein Gesetz verbietet flüger zu werden:“ — ich stimme also für Verweisung des §. in die Commission.

Bütler kann nicht begreifen wie man, ohne gegen unsre Vorfahren ungerecht zu seyn, nun auf einmal behaupten könne, daß die Grundzinsen ungerecht seyen, da sie alle jezigen Besitzer grundzinspflichtiger Güter doch als eine gerechte Beschwerde übernommen haben: Er stimmt also zum Gutachten.

Jomini stimmt der Unterscheidung von verschiednen Grundzinsen bei, und glaubt, da die Commission diesen Gegenstand nicht hinlanglich untersucht habe, so verstehe es sich von selbst, daß derselbe besser von der Commission untersucht werden müsse und daher stimmt er für die Verweisung in die Commission, denn eigentlich sey die deutsche Redaction des §. ganz gerecht, denn Grund- und Bodenzinse sollen auf die vorschlagne Art losgekauft werden, aber dagegen sind hierin die Feodalandzinsen, welche in der französischen Redaktion genannt sind, nicht begriffen, also ist hier eine Unvollständigkeit.

Spengler folgt ganz Jomini.

Seyser glaubt, ohne Verbesserung des 18. §. würden durch die mit dem 17. §. vorgenommene Änderung unzählige Streitigkeiten entstehen; er kennt viele Beispiele von aufgedrungenen ungerechten Grund-

ginsen, die also nur auf der Verjährung beruhen: er schlägt vor, daß der Staat die Partikular-Grundzinsen ganz entschädige, und dagegen von den Grundzinseschuldigen zehnsachen Grundzins beziehe, wodurch ihm selbst noch eine schöne Summe übrig bleibe.

Uhlmann stimmt für Rückweisung in die Commission.

Schlupp folgt Geysern.

Blattmann sah gestern im Geist, als man so herzlich vom Grüttli sprach, die drei Stifter der helvetischen Freiheit neben dem Präsidenten stehen: der eine bat, daß man für den Staat sorgen und ihm sein Eigenthum schützen solle; der andere war misstrauisch, daß man das Grüttli durch ein steinernes Monument in seiner reinen Natürlichkeit stören wolle: der dritte stellte die Wichtigkeit unserer Arbeiten vor, und bath, daß wir die Republik organisieren sollen, und daher bitte ich um endliches Abstimmen.

Gmür will seiner Schuldigkeit gemäß nur öffentlich seine Meinung sagen, denn neue Gründe weiß er nicht anzuführen. Durch die bloß 15fache Ablösung ist mancher Partikularbesitzer genug beschädigt und um einen Quart seines wahren Eigenthums verkürzt, so daß eigentlich schon das Gutachten aus Schonung für den Schuldner zu gelinde ist. Er ist wider Secretans Meinung, überzeugt, daß das Volk die Revolution nur um der Freiheit und Gleichheit willen machte; will man aber dieses nicht zugeben und noch etwas Interesse beimischen, so soll man auch das Interesse der Verglantisn beforschen, teiches erfordert, daß man nicht das Staatsgut dahinstenke, weil man aber nicht für einzelne Kantone allein sorgen soll, so soll man auch nicht für eine einzige Klasse der Bürger sorgen, welche wir thaten, wenn wir mit die Grundzinseschuldigen befreien und begünstigen. Er stimmt für den Rapport und für Kuhn.

Weber bezeugt, daß er nicht mit voller Sachkenntniß, aber hingegen ohne das geringste Privatinteresse spreche. Aus allem gesagten ist ihm offenbar, daß wir die Sache nach ihrem gegenwärtigen, nicht nach ihrem ehemaligen Zustand beurtheilen und behandeln müssen, denn ohne dies würden wir die grosse Verwirrung in alles Eigenthum und in alles Recht bringen. Auch im Et. Waldstätten ruhen die Lasten noch auf den Gütern, welche durch Umschaffung der Grundzinsen in Capitalschulden entstanden; sollten diese auch so ablöslich werden? Sobald wir den Gegenstand in seinem jetzigen Zustand betrachten, so ist kein Unterschied in den verschiedenen Arten der Grundzinsen, denn alle sind in einem Kauf mit Abzug des Werths dieser Schuld vom Werth des Guts, übernommen worden; nur neuere seit 20 oder 30 Jahren aus geschäftlichen Rechten aufgelegte Grundzinsen sind hierüber eine Ausnahme, die unbedingte Aufhebung erfordert. Daß die Grundzinsen, ungeachtet sie wahre Schuld sind, zu einem geringen Anschlag ablaufflich

werden, ist freilich Folge der Revolution, und die durch Verwundeten müssen ihre Wunden im Heil des allgemeinen Vaterlandes zu verschmerzen suchen. Er stimmt also zum 18. J. mit der Verbesserung von Kuhn, und mit den Bestimmungen, daß die neu aufgelegten Grundzinsen unbedingt abgeschafft und daß der diesjährige Grundzins auch unter der angebrachten Loskaufungssumme minbegriffen seyn soll.

Augsburger sagt, die grosse Nation, die Mutter unserer Freiheit, hat uns immer Wort gehalten und der General Brüne, der damalige Herr unsers Landes (Genare und Ruf zur Ordnung) versprach allgemeine Befreiung: er kennt viele ungerechte und neu aufgelegte Grundzinsen und stimmt daher für Zurückweisung an die Commission.

Zimmermann glaubt, der Gegenstand sei nur von zu vielen Seiten betrachtet worden. Der erste Grundsatz eines Staats ist Sicherheit des Eigenthums; Unsicherheit desselben zerstört die gesellschaftliche Ordnung, welche erst dann entsicht, wann der Mensch Eigenthum hat und dieses zu schützen wünscht. Nun ist uns ein ganz ungewöhnlicher Grundsatz aufgestellt worden, daß, um die Rechtsmäßigkeit des gegenwärtigen Eigenthums zu untersuchen, man auf den vor einem Jahrtausend entstandnen Ursprung zurückgehen müsse: denkt euch diesen Grundsatz auf alles Eigenthum an gewandt! Nun sind die Grundzinsen als allgemein anerkanntes Eigenthum immer verkauft und gekauft worden, und ihr Eigenthum ist durchaus nicht relativ, sondern immer unabänderlich positiv. Auf diese Grundsätze hin glaube ich, darf man die Versammlung nur an ihre Pflicht erinnern, um sie gerecht entscheiden zu lassen! Zuverlässig weiß ich, daß im Finanzsystem auf die vorgeschlagne Abkäuflichkeit der Grundzinsen gezahlt wurde, und daß dasselbe durch eine Änderung dieses Vorschlags schärfliche Lücken erhalten würde: Man spricht uns von Frankreich, und ich kann das Decret aufweisen, daß dort die Grundzinsen 20 statt 15fach losgekauft wurden. Er stimmt also ganz zum Rapport.

Pozzi stimmt der verschiedenen Arten Grundzinsen wegen zur Zurückweisung in die Commission, indem für einige derselben die 15fache Loskaufung zu gering ist.

Durch Stimmenmehr wird erkannt, daß man zum Abstimmen gehen wolle. In der ersten Zählung finden sich 52 Mitglieder für Zurückweisung in die Commission und 52 wider dieselbe: bei der zweiten Zählung finden sich 52 für und 51 wider die Zurückweisung: der Nameausruf wird vorgenommen: es finden sich nun 55 Stimmen für und 55 wider die Zurückweisung, und der Präsident sagt, da die Versammlung selbst nicht entscheiden kann, so ist dies also ein Beweis, daß der Gegenstand noch nicht hinlanglich entwickelt und bekannt sey und daher entscheide ich für Zurückweisung in die Commission.

Graf bedauert die kostbare Zeit, die wir immer mit diesem Gegenstand verlieren und dadurch die Organisation des Staats ganz vernachlässigen: besonders halt er den Pulver- und Salpeterrapport für äusserst dringend und fordert für denselben Priorität.

Ulmann will vor allem aus Capani's Antrag wegen Einstellung des diesjährigen Grundzinses behandeln. Huber fordert, daß die Commission der Feodalrechte morgens Rapport mache und folgt übrigens Graf. Capani folgt Ulmann und Hubern. Nuice fordert eine geheime Sitzung. Secretan fordert für Hubers Antrag Priorität: dieser Antrag wird angenommen, aber Zimmermann, als Präsident der Feodalrechtskommission, erklärt, daß der Rapport über diesen Gegenstand noch nicht übersetzt ist.

Der Pulver- und Salpeterkommission werden für 2 abwesende Mitglieder Camenzind und Erlacher zugeordnet.

Die Versammlung bildet sich in ein geheimes Comite.

Nachmittagsitzung.

Zu einem neuen Präsidenten wird erwählt mit 52 Stimmen, Anderwerth. Secretan hatte 49 Stimmen.

Zu einem französischen Secretar wird mit 67 Stimmen ernannt Carmintran.

Zu einem Saalinspektor erhalten Graf und Geynoz jeder 8 Stimmen; durch das Loos wird Graf erwählt.

Zu Stimmzählern werden erwählt Pauli mit 28 Stimmen; Jomini und Trösch haben jeder 12 Stimmen; durch das Loos wird Jomini erwählt.

R. Matti in Beinwil im Kanton Argau begeht die Schwester seiner verstorbenen Frau heurathen zu dürfen. Graf fordert Tagesordnung. Kellstab begeht Verweisung an die über Chen niedergesetzte Commission. Huber erklärt, daß dieses Eheversprechen schon verkündet worden ist. Nuice stimmt der Tagesordnung bei und wundert sich über den impertinenten Pfarrer, der eine solche Ehe zu verkünden wagte. Man geht zur Tagesordnung.

Niclaus Meister im Et. Freiburg, ein armer Vater von 8 Kindern, bittet um Erlaubnis eine Steuer in Helvetien sammeln zu dürfen, weil ihm durch eine Viehseuche alles Vieh und mit demselben sein ganzes Vermögen zu Grunde gegangen ist. Die Bittschrift wird dem Direktorium zugewiesen.

Jac. Buchmann von Sempach, fordert von einemurbar gemachten Land, den Zehenden und Grundzins nicht loskaufen zu müssen. Auf Escher's Antrag wird die Bittschrift zur Einsicht aufs Bureau gelegt.

17 unterschriebene Gemeindesvorgesetzte aus dem District Aigle, begehren Munizipalitäten und Frie-

densrichter. Auf Graffs Antrag wird diese Bittschrift der Kommission zugewiesen.

Einige Gemeinden aus dem District La Roche bitten für ein einziges ausschließendes Wirthshaus. Capani fordert Verweisung an die Kommission und versichert daß im Kanton Freiburg viel Unruhe über die Vermehrung der Wirths- und Schankhäuser herrsche. Die Verweisung an die Kommission wird angenommen.

Einige Bürger von Eriswyl im Emmenthal, klagen daß ihnen ihre Gemeinde kein Holz wolle zusammen lassen. Ackermann fordert Verweisung an die Bürgerrechtskommission. Wyder glaubt, da dies eine richterliche Sache sey, so müsse man zur Tagesordnung gehen. Bourgeois fordert eine Kommission, weil diese Bürger zur Führung eines Prozesses zu arm sind. Kuhn folgt Wyder, weil für die Armen die Rechtspflege im Kanton Bern unentzeltlich ist. Bourgeois' Antrag wird angenommen, und in die Kommission geordnet: Kuhn, Michel und Ackermann.

Einige Bürger von Münschaltorf im Kanton Zürich, fordern Abschaffung des Zehenden, Grundzinses, Ehehaftes, Verminderung der Rechtstrebs- und Schreibtaxen, Abwechslung der Statthalter und anderer Regierungsstellen, und die Verminderung der Besoldung derselben, und Rückgabe derjenigen Summe, mit der sie sich vor einigen Jahren vom Fahl freigeschaut haben.

Cartier begeht Verlegung aufs Bureau, und dann wann der Staat durch die Abkäuflichkeit der Grundzinsen reich geworden, kann diese zurückgesetzte Summe wieder zurückgegeben werden. Guyendörfer und Eustor folgen dem ersten Theil des Antrags von Cartier. Ackermann folgt ganz Cartier, und hofft der Kanton Thurgau erhalte auch seine 140,000 Gulden zurück, mit denen er sich vom Fahl losgekauft hatte. Graf folgt, begeht aber für den Kanton Appenzell die Losaufgangssumme mit Zins und Zinsszins seit 140 Jahren auch zurück. Kilchmann folgt und begeht Rapport von der Gerichtstaxenkommission. Gysendorfers und Kilchmanns Anträge werden angenommen.

Wyder fordert, im Fall der Nationalbuchdrucker Grüner das Bulletin nicht liefern sollte, daß ein anderer Nationalbuchdrucker ernannt werde. Die Motion wird auf morgen vertagt.

Senat, 25. October.

Präsident: Bay.

Der Präsident zeigt an, daß der fränkische Nestor Guyot und der Gen. Adj. Demont ihn besucht, und ihre Dankbarkeit für die vom Senat ihnen erwiesene Ehre bezeugt hätten.

Ein Beschluss wird zum zweitenmal verlesen, der den B. Beroldingen, Altlandschreiber in Laus, den

Direktorium zur Unterstützung empfiehlt. Lüthi v. Sol. erinnert daran, daß das Ansuchen des B. Bevölkerungen schon einige Tage vor unserer Konstitution eingetragen, daß man ihm damals vorläufig Gewährung seiner Bitte zugesichert habe; daß der grosse Rath auch vor geraumer Zeit eine Resolution gesetzt hat, die vom Senat verworfen ward, weil darin von Entschädigung für die belohnte Landschreibersstelle gesprochen ward; nun ist es aber um eine einfache Empfehlung zu thun, die wir einem verdienten und dürftigen Greisen nicht versagen können. — Der Beschluss wird angenommen.

Eben so derjenige, der über das Begehr des B. Raymond, Kanton Freiburg, freien Handel in Helvetien treiben zu dürfen, zur Lagesordnung geht, motivirt daß die Konstitution dieses erlaube.

Der Beschluss, welcher auf die Petition des Klosters auf dem St. Bernhardsberg, zu seinem Unterhalt wie bis dahin Steuern in Helvetien einzusammeln, ihm aus Rücksicht auf seinen menschenfreundlichen Zweck dieses bewilligt, das Direktorium einlädt, die Einzammler mit Beglaubigungsschreiben zu versehen, und aus der Nationalkasse dem Kloster dassjenige zu bezahlen, was es von den ehemaligen Regierungen bis dahin bezogen hat; — wird zum zweitenmal verlesen. Lüthi v. Sol. stimmt zwar zur Annahme, hätte aber gewünscht, der grosse Rath würde eine bessere Einzammlungsart jener Steuern durch Helvetien, als bis dahin statt fand, verordnet haben. Im Kanton Solothurn fand hierüber eine nachahmungswürdige Verfützung statt; in jeder Gemeinde sammelten jährlich die Gemeindesprecher die Steuern ein, liefernten sie in das Schatzamt, und dieses stellte sie dem Kloster zu; dadurch fallen alle mit dem Herumziehen der Einzammler verbundene Missbräuche weg.

Der Beschluss wird angenommen.

Derjenige, welcher über die Petition des B. Em. Gay von Sitten, Kanton Wallis, Neben auf einem Feld anpflanzen zu dürfen, zur Lagesordnung geht, motivirt daß die Konstitution jedem erlaube, sein Feld nach Belieben anzubauen, wird zum zweitenmal verlesen.

Augustini will sich dem Beschluss nicht widersetzen, aber doch einen Aufschluß über das Verbot geben, das freilich beim ersten Anblick freiheitsschändisch erscheint, aber doch in der That auf guten Gründen beruhte. Das Pflanzen neuer Neben war verboten im Kanton Wallis in Gegenden wo man überflüssigen Wein, also Mangel an Getreide hatte; aus dem Missbrauch des Weins entsteht nun mancherlei Unheil, und Brod ist bekanntlich das Nothwendigste für den Lebensunterhalt. Es war also nur kluge Sorgsamkeit der Gemeindesgenossen, die sich zu dem Verbot vereinigten, und über die Handhabung desselben wachten. Grauer glaubt, es habe diesen Verboten ein schlecht berechnetes eigenes Interesse zum

Grund gelegen, und es seyen dieselben immer Einsätze in das Eigentumsrecht.

Usteri wundert sich nur darüber, wie ein helvetischer Bürger mit einem solchen Begehr noch an die Gesetzgebenden Räthe sich wenden möchte. Augustini scheint mit sich selbst im Widerspruch zu sein, wann er den Beschluss zwar nicht verwerfen, aber dabei doch das Verbot vertheidigen will. Seine Gründe wollen indes wenig sagen: wann eine Gemeinde nur Wein und kein Brod pflanzt, so wird sie ohne Zweifel ihren Wein vortheilhaft gegen Brod oder Brodeswert auszutauschen wissen, sonst würde sie schon von selbst Brod pflanzen lernen, und wann die Gemeinde jedem ihrer Bürger Anweisung geben wollte, wie er sein Feld bauen soll, damit er sich nicht etwa durch eine falsche Wahl ruiniere, und ihr dann zur Last falle, so könnte mit gleichem Grund jeder Nachbar dem andern seine Dekonomie führen zu wollen, sich anmassen. Wenn aber etwa des B. Augustini Absicht nur war, uns zu erklären, wie das Verbot entstehen könnte, o so ist das nur gar zu begreiflich; ein Eingriff in die bürgerliche Freiheit führt den zweiten, der zweite den dritten, und dieser den vierten nach sich; erst schränkt man den Handel ein, macht Aus- und Einführverbote, und auf diesem hübschen Weg kommt man sehr bald dahin, aus väterlicher Sorgfalt jedem Bürger vorzuschreiben, wie viel Kartoffeln und Rüben er sich für seine Überwinterung pflanzen soll.

Sigristen unterstützt Augustini, und glaubt, diese Cultureinschränkungen im Wallis hätten mit der Wohlthat und Existenz des Landes aufs genaueste zusammengehangen.

Rubli meint, in seinem Kanton pflanze jeder das was ihm am meisten einträgt, und unsere Brüder in Sitten werden auch nicht Narren seyn, um das Gesetzenheit zu thun.

Müniger freut sich über die Resolution, und glaubt sie werde den Partikularen sowohl als dem Staat, der nur in dem Wohlstand der Partikularen seinen Vortheil finden kann, zum Besten gereichen.

Gehard glaubt, nach dem alten Systeme seyen jene Einschrankungen nöthig gewesen; die nun aber freilich jetzt aufhören müssen. Im Kanton Wallis fand Wein ausfuhr statt, der Wein stand also in hohem Preise, aber der Kanton konnte sich nicht frei Frucht kaufen, wenn die Fruchtausfuhr aus den beschworenen Ländern gesperrt war; ist verhält sich das anders. Ruepp will annehmen. Der Beschluss wird einmütig angenommen.

Deputierte der geflüchteten Bündner Patrioten werden in den Saal geführt. (Wir haben diesen Theil der Sitzung bereits geliefert, S. B. I. S. 819.)

Der Beschluss welcher dem Bureau des Senats eine Summe von 3000 Franken bewilligt, wird zum zweitenmal verlesen und angenommen.

Eben so derjenige welcher verordnet, daß das Volksblatt in allen drei Sprachen soll abgefaßt und gedruckt werden.

Ein Beschliß wird zum erstenmal verlesen, dessen wir seiner Zeit gedenken werden.

Die Secretarien zeigen an, daß die gestern von den Saalinspektoren übergebne Rechnung richtig befunden worden.

Grossard entschuldigt den abwesenden Vadou durch seine Gesundheitsumstände; die Theilnahme des Senats soll ihm schriftlich bezeugt werden.

Man schreitet zu Erneuerung des Bureau. Berthollot wird zum Präsidenten; Barras zum französischen Secretair und Dolder zum Saalinspektor ernannt.

Grosser Rath, 26. October.

Präsident: Anderwerth.

Wyder erneuert seine gestern gemachte Motion, daß der Nationalbuchdrucker Gruner die gesetzlichen Bulletins liefere und bekannt mache, oder daß man das Directoriuum einlade, einen andern Nationalbuchdrucker anzustellen. Nuce fragt, ob wir das Volk nach unsrer Verpflichtung aufgeklärt haben? nein! es ist in der verdrießlichsten, niedrigsten Unwissenheit; ich unterschüze also Wydern. Escher sagt, nun haben wir während drei Viertelstunden in zwei beredten Anträgen über einen Gegenstand sprechen gehört, der uns ganz unvollständig aufgezeigt wurde; es ist von zwei verschiedenen Bulletins die Rede: das in Aarau heraus gekommene; die Berathung der Fortsetzungart derselben liegt bei einer Commission, also kann Gruner das selbe nicht drucken, und dasjenige, welches den 20. October decretirt wurde und welches nur unsre Gesetze enthalten soll; was haben wir dann seit unsrer Anwesenheit in Luzern für Gesetze gemacht, die ein Bulletin anfüllen könnten? ich behaupte keine! und wann wir fortfahren, immer nur Zwischenmotionen zu behandeln, statt Gesetze zu machen, so kann auch noch lange kein Bulletin herauskommen, also fodere ich Tagesordnung. Cartier fodert Einladung ans Directoriuum, daß das decretirte Bulletin der Gesetze gehörig erscheine, weil dasselbe auch unsre früheren Gesetze enthalten soll. Suter glaubt, die trockne Mittheilung der Gesetze sey zur Aufklärung nicht hinlanglich, in dieser Rücksicht sey das Volksblatt besser, aber besonders wichtig, die Kühstorfer aus dem Wege zu räumen; er stimmt also der Einladung ans Directoriuum bei. Kilchmann folgt Nuce. Huber klagt über die ewigen Zwischenmotionen, welche den Gang unsrer Geschäfte hindern, und folgt Cartier. Nuce beharrt und fodert Erlaubniß, seinen Antrag in allen Zeitschriften der Welt bekannt zu machen. Secretan unterstützt Nuce, weil unsre Feinde, die Volksverführer, auf die unverschämteste Art uns verläumden und das

Volk irre führen. — Escher vereinigt sich mit Cartiers Antrag, welcher angenommen wird.

Zimmermann im Namen der Feodalrechts-kommission macht folgenden Rapport:

Bürger Repräsentanten!

Sie haben der Commission über die Feodalrechte verschiedene Gegenstände zugewiesen, worüber sie gegenwärtig die Ehre hat, Ihnen den Bericht zu erstatten.

I. In Rücksicht der Hererzählung derjenigen Lasten, welche man unter dem Namen der Feodalrechte verstehe, und die dem ersten Artikel des Gutachtens vorausgehn solle, glaubt die Commission, es sey auf der einen Seite nicht wohl möglich, eine ganz genügende Definition dieses Begriffs zu geben, und auf der andern eben so unmöglich, alle Arten von Feodallasten zu bestimmen, welche in ganz Helvetien, bei den so verschiedenen Verfassungen und Rechten in Uebung waren, ohne in diesem Fach die allergenauesten Lokal- und Detailkenntnisse von allen Gegenden und allen Provinzen unsers Vaterlandes zu haben. Gewiß ist es, daß die Commission eine solche Menge verschieden kennt, daß der Berichterstatter füglich mit ihren Bezeichnungen einen halben Bogen füllen könnte, und dessen ungeachtet ist sie überzeugt, daß diese Hererzählung noch sehr große Lücken haben würde — Gewiß ist auch ferner, daß in unsrer Republik, welche an drei verschiedene Nationen grazt, aus denen allen sich einzelne Provinzen mit ihren Gebräuchen und Rechten in früheren Zeitaltern losgerissen und mit ihr vereinigt haben, sich mehr verschiedene Arten von sogenannten Feodalrechten befinden, als verhältnismäßig in irgend einem andern Lande von Europa.

Die Commission glaubt, es sey also durchaus unmöglich, gegenwärtig dem erhaltenen Auftrag zu entsprechen, und findet auch die Nachtheile, die aus der Weglassung eines solchen Artikels entspringen könnten, von keinem grossen Belang, denn wenn auch bei der Vollführung des Gesetzes hier und da einige Zweifel entstehen könnten, so werden sie gewiß nur einzelne Kleinigkeiten betreffen, die entweder von dem Vollziehungsdirectoriuum nach den genugsam aufgestellten Exemplar leicht erörtert werden können, oder in durchaus zweifelhaften Fällen von der Gesetzgebung selbst bestimmt werden müssen, welches letztere auch bei der detailirtesten Hererzählung dennoch geschehen könnte.

Die Commission schlägt also nur zu näherer Bestimmung im Augemente und zu Vermeidung aller Mißverständigung in Rücksicht der Feodalrechte vor, den 22sten Artikel auf folgende Weise abzuändern:

Art. 22.

Alle andern Feodallasten, als Erschäke, Todessfälle, Beuggsommen, Vogtkorn, Vogthaber, Zollhaber, Futterhaber, Weibelhaber, Weibgarde, Leib-

hunden, Fauna, Haushühner, Rücksichtrechte und alle der gleichen, so wie auch die im zweiten Artikel angeführten sogenannten kleinen Zehenden, als Erdäpfel, Klee, Gras, Heßstatt, Flachs und Hanf, Jungen oder Blut, Kraut, Obst und dergleichen, sind von jetzt an und für immer aufgehoben.

2. Was den zweiten der Commission aufgetragenen Gegenstand anbetrifft, nämlich: die nahere Bestimmung dessen, was unter den grossen Zehenden zu rechnen seyn, und die deshalb gemachte Motion eines Mitglieds, in Rücksicht des Olivenzehenden, so hat die Commission diese Sache auf allen Seiten erworben; was man auch für Bestimmungen wegen dem grossen Zehenden annehmen könnte, so würden alle die größten Schwierigkeiten darbieten, wenn man nicht von dem einfachen Grundsatz ausgeht, daß hauptsächlich dasjenige den grossen Zehenden ausmache, was die erste, vorzüglichste Saat auf den Aktern, folglich die erste Arndte gewahre, nebst demjenigen, was der Boden unveränderlich trägt, und was der Artikel unter Heu- und Weinzehenden begreift.

Würde man z. B. annehmen, daß dasjenige unter grossen oder kleinen Zehenden gerechnet werden solle, was bisher in jedem Distrikt unter diesen oder jenen der Gewohnheit gemäß gerechnet wurde, so wäre dieses noch neben dem, daß es zu mannigfaltigen Erörterungen Anlaß gäbe, ein sehr unbilliger Maßstab, und würde sogar die größte Ungerechtigkeit gegen alle diejenigen Gegenden der Republik seyn, wo man bei dem Zehenden überhaupt, wie in den italienischen Kantonen, gar nicht einmal einen solchen Unterschied vom grossen und kleinen Zehenden kannte. Die Commission glaubte, bei dem ersten Grundsatz bleiben zu müssen, und kam daher dem grossen Rath unmöglich vorschlagen, irgend eine Baumfrucht und also auch nicht die Oliven unter den grossen Zehenden zu rechnen; wohl aber hat sie die Ehre, demselben nachfolgende Zusage zu demjenigen, was im dritten Artikel den grossen Zehenden bezeichnet, vorzuschlagen. Sie schlägt diese Zusage aber mit Fleiß in italienischer Sprache vor, weil sie nur auf italienische Kantone passen, wo sie die vorzüglichsten Produkte des Boskens sind, nämlich: Miglio, melgone, fromentone vero und pannico.

3. Die durch ein Mitglied gemachte Motion, welche sich dahin bezog, unter die Armen den Überschuss zu vertheilen, im Fall sich Überschuss durch die 2 1/2 p. Et. in der Staatskasse vorfinden sollte, und ihnen nach Verhältniß ihren Beitrag zurückzuerstatten, kann die Commission, indem sie die Wohlthatigkeit ihrer, welche Veranlassung zu dieser Motion gewesen sein mag, dennoch unmöglich, als einen zu rückenden Beschlus dem grossen Rath vorschlagen, sie muß im Gegenteil versichern, daß sie einen solchen Beschlus als unnütz und schadlich ansehen müßte. Diejenigen Maßregeln, die allenfalls im Kleinen und

bei einer Partikulargesellschaft ganz vortrefflich wären, sind oft ganz unzulässig bei der grossen bürgerlichen Gesellschaft in einem Staate. Es ist ein sehr leichtes in einer kleinen Partikulargesellschaft eine Bedingung festzusezen, nach welcher bei dem Überschuss ihrer Kasse, dieser Überschuss unter die ärmeren Mitglieder der selben nach Verhältniß vertheilt werden solle, aber bei einem ganzen Staate ist eine solche Bedingung durchaus nicht anwendbar, und findet in der Ausführung bei dem ungeheuren Detail und den unendlichen Abstufungen der Armut ganz unübersteigliche Hindernisse.

Es ließen sich dabei noch viele andre Gründe anführen, die diesen Vorschlag nicht zulassen, der auch übrigens um so weniger anwendbar ist, als sich nicht die mindeste Wahrscheinlichkeit vorfindet, daß jener Fall eines Überschusses, worauf sich die Motion stützt, bei der nachher erkannten Vergütung der diesjährigen Zinsen an die Zehendeigentümer von Seite des Staats und bei der Übernahme aller Unkosten wegen der Errichtung der Schuldtitel eintreten werde. Die Commission rath also an, über diese Motion zur Tagesordnung zu schreiten.

4. Bei verschiedenen andern Motionen, welche an die Commission gewiesen werden sind, daß nämlich die nur seit 30 Jahren aufgetretenen Zehenden unentgeltlich aufgehoben werden sollen — daß ferner die Loskaufung den Armen erlassen werde — daß der 4te Artikel die zehendpflichtigen Grundstücke deutlicher bestimme — daß diejenigen, welche ihren Boden selbst urbar gemacht haben, keine Loskaufung bezahlen sollen — Bei diesen vier Motionen kann die Commission dem grossen Rath über zwei derselben Vorschläge bringen; — Es wäre durchaus ungerecht, irgend einen bestimmten frühen Zeitpunkt anzunehmen, von welchem an ein Unterschied unter den Zehendpflichtigen statt haben sollte; — und es wäre durchaus unrat sam, die Armen aus der Klasse der Zehendpflichtigen auszunehmen, weil der Begriff von Armut ein sehr relaterer Begriff und es nicht möglich ist, in einem Gesetzesvorschlag die verschiedenen Grade der Armut genau zu bestimmen, die zu einer solchen Ausnahme berechtigen sollten.

In Rücksicht des 4ten Artikels glaubt die Commission, daß die Worte desselben, nämlich: „welche den grossen Zehenden wirklich bezahlten“ denen auch wirklich genügen.

Um indessen dem Sinn dieser Motion so viel möglich zu entsprechen, rathet die Commission an, am Ende des 23. Artikels noch folgende Worte als Anhang beizufügen: „Bei dieser Schätzung soll auf Billigkeit Rücksicht genommen werden.“

Was dann diejenigen anbetrifft, welche ihr Land selbst urbar gemacht haben, so schlägt die Commission folgenden neuen Artikel zur Annahme dem grossen

Rath vor, welcher nach dem 2ten Artikel eingefügt werden müßte.

„Alle neu aufgelegten Zehenden auf Land, welches erweislich noch in der Hand des Urbarmachers ist, sollen keine Entschädigung bezahlen.“

5. Es wurde der Commission durch einen Beschluß des grossen Rathes ferner aufgetragen, eine bestimmtere Redaktion des 6ten Artikels vorzuschlagen, so wie auch einen Zusatzartikel zu diesem, für diejenigen, welche den Geldzehenden nicht alle Jahre gleich bezahlten.

Die Commission schlägt diese Artikel auf folgende Art vor:

Art. 6.

„Diejenigen, deren Zehenden in eine veränderliche Summe von Geld umgeschaffen worden, sollen dem Staat die Summe, welche sie jährlich bezahlten, vierfach als Postaufzug entrichten.“

Art. 7.

„Diejenigen, deren Zehenden in eine veränderliche Summe von Geld umgeschaffen worden, sollen dem Staat die Summe, welche sie im Durchschnitt von 15 Jahren jährlich bezahlten, vierfach entrichten.“

6. Wegen der von der Commission zu bestimmten Schreibtaxe, die derselben aus Anlaß des angenommenen Grundsatzes, daß der Staat die Kosten wegen den zu erreichenden Schuld scheinen tragen solle, zugewiesen wurde, bemerkte dieselbe, daß diese Maßregel wohl nicht mit diesem Gesetz verbündet werden könne, und daß darüber ein eigenes Gesetz verfertigt werden müsse. Es giebt dabei sehr vieles zu erwägen und zu bestimmen, daß von dem eigentlichen Gegenstand der Feudalrechte unabhängig ist. Die Commission schlägt daher nur folgenden Artikel zu dem Gutachten über die Feudalrechte vor, welcher nach dem 11 § eingerückt werden müßte.

„Diese Schuld scheine sollen für die Schuldner unentgeldlich verfertigt werden, das Gesetz wird die Art und Weise ihrer Form näher bestimmen.“

7. Es wurden endlich der Commission die zweischriftlichen Motiven zugewiesen, wovon die eine auf die Zukünftige des von dem großen Rath beschlossenen 4ten Artikels schließt, und die andere den Aufschub der falligen Grundzinsen fordert.

Es ist in die Augen fallend, wie äußerst wichtig diese beiden Motiven sind, und welche nachtheilige Folgen sowohl für die Grundsätze der Gesetzgebung als für das ökonomische Interesse des Staats, die eine wie die andere bei der mindesten Uebereilung bewirken könnte.

Die Majorität des großen Rathes hatte den 4ten Artikel beschlossen, welcher für die Republik und den größeren Theil ihrer Bürger von dem höchsten Interesse ist, und den folgenden Tag verlangte ein Mitglied die Zukünftige dieses Beschlusses.

Wenn auf der einen Seite dem gesetzgebenden großen Rath das Wohl des Staats und seiner Bürger stets und einziges Augenmerk ist; wenn die Besorgnisse für die nöthige Kraft der Regierung und ihren nöthigen Fortgang, verbunden mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit und dem lebhaften Wunsche, diejenige Klasse der Staatsbürger zu erleichtern, welche bisher die größten Lasten getragen hatte, einzig dem großen Rath an dem Herzen liegt; — wenn endlich die Würde in den Verhandlungen des großen Rathes und seiner Beschlüsse sowohl, als der Wille der Majorität derselben geschützt werden soll, so glaubt die Commission: Er könne nicht so schnell in diese Motion wieder eintreten.

Wenn das Gutachten über die Feudalrechte, woran in so mancher Rücksicht das Wohl der Republik hängt, ganz behandelt seyn wird; wenn in den verschiedenen Arten der loszulaufenden Lasset, sowohl für das Eigentum der Partikularen, als für das drohende Interesse des Staats gesorgt seyn wird, so könnte diese Motion vielleicht mit weniger Gefahr und mehrm. Anstand für den großen Rath behandelt werden. Wie dem somit auch seyn mag, so schlägt die Commission Vertagung derselben vor, bis zu Ende der Behandlungen über die Feudalrechte.

Über die zweite Motion wegen Einstellung der falligen Grundzinsen, glaubt die Commission durchaus bis zu derjenigen Zeit die Vertagung anzunehmen, wo die Annahme oder Verwerfung des Beschlusses über die Feudalrechte von dem Senat erscheinen wird. Die durch die Umstände erzwungne Einstellung des Zehenden hat genugsam erwiesen, wie nachtheilig solche übereilte Entschlüsse sind, die über ein erst zu machendes Gesetz schon im Voraus absprechen, und dadurch sowohl die Gesetzgebung als die vollziehende Gewalt, ja die ganze Republik in die höchste Verlegenheit führen. Gewiß sind auch solche Beschlüsse allen wahren Grundsätzen wider, welche die vollkommenste Unabhängigkeit der beiden Räthe gegenseitig erfordern, und wobei es hingegen auffallend ist, wie sehr sich der große Rath dadurch für die Zukunft die Hände bindet, und sich in die Abhängigkeit des Senats bei dem erst noch zu verfassenden Gesetze, bringen würde.

Carrer wünscht, daß im 3 § des ersten Hauptgutachtens laut diesem Gutachten die Erbsen aus dem großen Zehenden ausgestrichen werden; der Vertagung der Berathung über die Einstellung der Grundzinsen kann er nicht bestimmen, weil es ungerecht wäre, die alte Auflage noch in Natura neben der neuen zu beziehen, und weil er fürchtet, daß das Gesetz über die Feudalrechte noch lange nicht gegeben werden könnte.

Carrard fordert zweifele Behandlung dieses neuen Gutachtens. Secretan folgt, begeht aber, daß diejenigen §§, welche provisorische Maßregeln betreffen, zuerst behandelt werden und fordert also Peider-

ist für die Einstellung der Grundzins. Eustor behält, daß man dieses Gutachten nach der Ordnung wie es vorgetragen wird, behandle. Suter folgt Eustor, weil man das Pferd nicht beim Schwanz zusammen soll. Secretan beharrt, weil eine provisorische Maßregel der endlichen Bestimmung vorgehen soll. Ulmann fordert Verlesung einer Bittschrift eines ganzen Distrikts über Grundzins und stimmt Secretan bei. Graf stimmt Suter bei, denn es scheint ihm man sollte belehrt seyn, daß die Art wie im Frühjahr die Zehendenbehandlung geschah, nicht zweimässig ist. Weber fordert, daß der neue Report auf das Bureau gelegt werde, und man im Hauptgutachten den folgenden § behandle. Capani folgt Secretan, weil eine Vertagung seiner Motion so viel als Verwerfung derselben sei. Nellstab folgt Capani, weil die Beziehung der Grundzins die grösste Unruhe im Volke bewirke, zugleich fordert er Abstimmung über die Ordnungsmotion. Egg folgt und sagt, entweder müssen die alten Abgaben oder das neue Finanzsystem weichen. Nach langer Berathung über die Art der Abmehrung wird beschlossen, das Gutachten sweise zu behandeln und über Secretans Antrag findet sich das Mehr zweideutig — man begeht den Namensaufruf. Zimmerman beschwert im Namen des Vaterlandes, die kostbare Zeit nicht mit Abmehrung über blosse Ordnungsmotionen zu verlieren. Huber findet die Frage wichtig genug um durch den Namensaufruf abzustimmen. Der Namensaufruf wird erkannt. — Mit 57 Stimmen gegen 52 geht man über Secretans Antrag zur Tagesordnung.

I § des heute vorgelegten Gutachtens: Carrard trägt darauf an, diesen § des Gutachtens erst dann zu behandeln, wenn man den 22 § des ursprünglichen Gutachtens in Berathung nimmt, und wird sich dann vorbehalten diesen Vorschlag der Commission aus vollen Kräften zu bekämpfen. Dieser Antrag wird angenommen.

2 §. Marcacci will dem Wort Melgone (türkisch Korn) das mit ihm gleichbedeutende Wort Granzturko beifügen. Schluumpf stimmt dem Gutachten bei, nur wünscht er, daß die Erbsen und andere Namen, welche meist nur als Brachfrüchte vorkommen, ausgestrichen werden, weil sie zu nichts dienen, indem das zehnbare Land sich ohne Rücksicht auf die Früchte, die darauf gepflanzt werden, loskaufen müßt. Escher erklärt, daß diese Bestimmung der Früchte, welche zum grossen Zehenden gehören, nicht der Loskaufung, sondern der Entschädigung der Partikularzehendenbesitzer wegen, erforderlich ist, weil diesen alles was zum kleinen Zehenden gehört, nicht vom Staat vergütet wird; er folgt also dem Gutachten mit Marcaccis Beifaz. Koch erläutert das Gutachten, dem er bestimmt. Würsch sagt, in seinem Land kenne man keinen andern Zehenden, als den

Nutzehenden, der dem Staat gehöre und fragt, ob derselbe auch als kleiner Zehenden unentgeldlich aufgehoben werden soll. Kühn stimmt dem Gutachten bei und findet Würschens Sorgfalt überflüssig, weil keine Baumfrüchte zum grossen Zehenden gehören. Herzog stimmt bei. Weber wünscht den Oberschönen Zehenden dem grossen Zehenden beizugeordnen. Ulmann klagt, daß der Heinzehenden dem grossen Zehenden unbedingt beigeordnet werde und wünscht, daß da, wo er bis jetzt zum kleinen Zehenden gehörte, er auch dabei bleiben soll. Akermann wünscht, daß man bestimme, die italienischen Früchte seien nur in Italien zum grossen Zehenden zu zählen, und stimmt wider Würsch, Weber und Ulmann zum Gutachten. Der § wird mit Marcaccis und Akermanns Beifaz angenommen.

3 § wird einmuthig sogleich angenommen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

32. Ankündigung eines allgemeinen helvetischen Magazins zur Förderung der innländischen Naturkunde und der damit verbundenen Künste und Wissenschaften, als Cameral- und Polizeiwissenschaften. Unterz. Dr. A. Höpfner, Apoth. in Bern. 8. S. 21.

Der eben so thätige als einsichtsvolle Verfasser kündigt hiermit die Wiedereröffnung seines mit Recht geschätzten Magazins für die Naturkunde Helvetiens, wovon vor einigen Jahren vier Bände erschienen sind, an. Er lädt zu thätiger Theilnahme und Unterstützung seines Werkes ein, und setzt die Wichtigkeit der Förderung der Naturkunde, für das wiedergeborne Helvetien, kurz auseinander.

Anzeige.

In das Bureau des Ministeriums der Künste und Wissenschaften in Luzern, verlangt man so geschwind als möglich einen guten französischen Dolmetscher, welcher deutsch versteht, die französische Sprache aber rein und fertig schreibt, sollte er auch noch zugleich das Italianische verstehen, so würden die Bedingungen vortheilhafter ausfallen. Gedermann, der Lust und Fähigkeiten zu dieser Stelle besitzt, wird höflichst eingeladen, sich ungesäumt in diesem Bureau anzumelden, wo er dann die nöthigen Proben ablegen, so wie auch die näheren Bedingungen vernehmen wird.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band II.

Nº. VIII.

Luzern, den 9. November.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 26. October.

(Fortsetzung.)

§ 4. Kuhn findet den vorgeschlagenen Ausdruck „es soll auf Billigkeit Rücksicht genommen werden“, durchaus unbestimmt und unannehmbar, und schlägt dagegen vor zu bestimmen, daß bei solchen Schätzungen auf den Ertrag solcher zehnzbaren Produkte Rücksicht genommen werden soll. Das Gutachten wird mit Kühns Verbesserung angenommen. Kilchmann will, daß auch neuzechendbares Land, welches noch in Händen der Erben ist, keiner Loskaufung unterworfen seyn soll. Erlacher will beim Gutachten bleiben. Schluß folgt, weil schon Abrechnungen mit den Miterben über solche Güter statt gehabt haben. Man geht über Kilchmanns Antrag zur Tagesordnung.

§ 5 und 6 werden sogleich einmuthig angenommen.
§ 7 erster Theil. Ackermann kann dieser vorgeschlagenen Vertagung nicht bestimmen und wünscht daß man erst über die Zehenden endlich abstimme, ehe man den übrigen Theil des Gutachtens behandelt. Er stimmt zur Motion von Egg.

Egg stimmt ganz Ackermann bei, und bittet um schleunige Abstimmung.

Eustor stimmt dem Gutachten ganz bei, indem er dasselbe sehr würdig und zweckmäßig findet. Wyder folgt, und findet Ackermanns Vorschläge ganz ordnungswidrig.

Die vom Gutachten vorgeschlagne Vertagung von Egg's Motion wird angenommen.

§. 7. Zweiter Theil. Seeratan kann den Vorschlag der Kommission, Capanis Motion zu vertagen, nicht annehmen, weil um Martintag die Grundzinsen meist bezogen werden, und also keine Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, daß das Feodalgesetz vor dieser Zeit beendigt werde; er glaubt es seyn ungerecht einen so wichtigen Antrag wie Capanis ist, so lange vertagen zu wollen, bis derselbe ganz unnütz wird, da er überzeugt ist daß die Mehrheit das Gutachten annehmen wird, so wünscht er nur daß nicht ein Tag erscheine an dem dieselbe Mehrheit bedauern wird, daß sie über den Gegenstand nicht eintreten wollte.

Escher sagt, man fordert Einstellung der Beziehung der Feodalgrundzinsen, allein noch wissen wir nicht was Feodalgrundzinsen sind, und können sie also nicht von denjenigen unterscheiden, welche die Lemanen amphiteotische Grundzinsen nennen, und die sie ganz rechtlich finden; da wir nun durchaus keine Verfugungen über Gegenstände treffen sollen, die wir nicht kennen, und gegen die zum Theil solche Verfugungen ungerecht seyn könnten, so ist die Vertagung, welche die Kommission vorschlägt, einem regelmässigen Gang unserer Geschäfte ganz angemessen, und ich stimme also zum Gutachten.

Egg glaubt, es sey um Einstellung aller Grundzinsen zu thun, und da das Volk über diesen Gegenstand höchst unruhig ist, so ist auch die Behandlung des Gegenstandes höchst wichtig, und daher stimmt er Secretan und zugleich Capanis Antrag bei.

Michel folgt Eschern, weil durch Einstellung der Gegenstand in die Länge gezogen wird, indem dann die Sache nicht mehr mit dem gleichen Eifer behandelt würde.

Nellstab folgt Secretan, und glaubt diese Einstellung des Bezugs der Grundzinsen sey von der größten Dringlichkeit, und das Direktorium selbst wünsche sie.

Wyder findet die Zeit bis zum Bezug der Grundzinsen zu kurz, um nicht gezwungen zu seyn, den Gegenstand sogleich zu berathen, und die Einstellung zu erkennen, welche jedoch nicht die früher verfallnen Grundzinsen betreffen soll.

Koch sagt, seit jener unglücklichen Einstellung des diesjährigen Zehenden, und dem Begriff der dadurch beim Volke bewirkt wurde, daß nun der Zehenden ganz aufgehoben sey, ist Sorgfalt bei solchen Einstellungen nothwendig, denn nichts macht ein Volk, und in diesem besonders den Bauer, misstrüthiger, als vereitelte Hoffnung; stellen wir den diesjährigen Bodenzins ein, so glaubt das Volk die Schuld seyn also ungerecht, und kommen wir dann einige Monath nachher und begehren eine Loskaufungssumme für die Aufhebung desselben, so ist das Volk in seinen Erwartungen getäuscht, und wird in seinen Begriffen verwirrt, zudem da das ganze Volk weiß daß nun dieser Gegenstand in Beratung ist, so wird sich kein Grundzinspflichtig

ger sehr beilein, denselben auf den Tag der Verfallzeit zu entrichten, sondern gerne unsern Entscheid abwarten, so daß also die Dringlichkeit nicht so groß ist, wie man glauben machen will; auch weiß er bestimmt, daß im Feman schon Grundzinsen bezahlt wurden, ohne daß dadurch Rebellion entstand, woraus sich zeigt, daß seine Drohungen eines fürchterlichen Abgrundes, in den sich der Staat ohne diese Einstellung stürze, keineswegs so begründet sind, außerdem würde das Direktorium, welches die Lage der Republik im ganzen und nicht nur einzeln wie wir, kennt, gewiß den Bezug der Grundzinsen nicht defektirt haben, wann das Vaterland dadurch in Gefahr käme. Ist einst der 18. September behandelt und angenommen, so werde ich gerne helfen zu bestimmen, daß der diesjährige Grundzins auf Rechnung der Loskaufungssumme gebracht werden soll.

Eustorius muß, seiner Überzeugung folge, ganz Eschern bestimmen, denn wir sind ja alle einig, daß viele Grundzinsen ganz rechtmäßig sind, und warum sollte denn die Bezahlung von diesen eingestellt werden?

Die von der Kommission vorgeschlagne Vertagung von Capannis Motion wird angenommen.

Muce fodert für Deloës drei Wochen Urlaubsverlängerung, welche gestattet wird.

Das Direktorium erklärt in einer Bothschaft, daß es das Schloß Burgdorf zu einer öffentlichen Anstanbenutzen, und das Schloß Regensberg seines baufälligen Zustandes wegen zu veräußern wünschte.

Noch wünscht daß das Direktorium bestimmtere Auskunft über diese Gegenstände gebe, und fodert Verweisung an die Kommission. Hellstab folgt, besonders weil das Schloß Regensberg keineswegs baufällig ist. Ackermann will dem Direktorium entsprechen. Der Gegenstand wird der Kommission zugewiesen.

Senat, 26. Oktober.

Präsident: Berthollet.

Der Beschuß über den Zustand und die Verhältnisse der Fremden in Helvetien, wird zum zweitemal verlesen. Man verläßt eine Kommission. Augustini will sich derselben nicht widersetzen; doch aber eine vorläufige Bemerkung machen; der Beschuß erlaubt Fremden sich liegende Güter in Helvetien anzukaufen, wenn helvetische Bürger das Gegenrecht in ihrem Lande genießen; nun findet in verschiedenen Ländern ein Zugreicht bei solchen Käufen statt, wo es dann angemessen seyn dürfte, das Gegenrecht ebenfalls in Helvetien auszuüben.

Der Beschuß wird einer aus den B. Lüthi v. Sol., Augustini, Usteri, Muret und Zaslin bestehenden Kommission übergeben.

Der Beschuß welcher dem Minister der Wissenschaften eine Summe von 6000 Franken bewilligt, wird zum zweitemal verlesen und angenommen.

Der Beschuß welcher das Direktorium begrüßt

tigt von dem Gesetz vom 17. Herbstmonat diesesjenigen ausländischen Mönche anzunehmen, die keine der neuen Ordnung der Dinge ungünstige Gesinnung zeigen, und durch ihre Kenntniß für das Erziehungs-wesen wichtig sind, wird zum zweitemal verlesen.

Lüthi v. Sol. Nach unserm Gesetz sollen alle Mönche, die in folge eines Provinzialwechsels sich in Helvetien befinden, binnen einem Monat die Schweiz verlassen. Nun verlangt das Direktorium Ausnahmen hiervon machen zu können. Was ist aber ein fremder Mönch? ein Mensch der einer fremden Corporation anhängt, fremden Obern unterthan ist, mithin immer ein gefährlicher Mensch. Wie diese freiden Mönche für die Erziehung so nothwendig seyn sollten, ist schwer begrifflich; was den dogmatischen Unterricht der katholischen Religion anbetrifft, so sind dafür doch wohl genug einheimische Mönche vorhanden; für moralischen und wissenschaftlichen Unterricht wird man auch nicht schwer andere und bessere Subjekte finden. Er will also entweder auf der Stelle den Beschuß verwirren oder ihn an eine Kommission weisen.

Usteri stimmt diesen Bemerkungen bei, und fügt hinzu, der Beschuß scheine ihm zunächst darum verwerlich, weil er Willkür an die Stelle des Gesetzes bringt. Gehebet, die nach Erfindungen der vollziehenden Gewalt vollzogen oder nicht vollzogen, in dem einen Fall angewandt in dem andern bei Seite gelassen werden können, sind keine Gesetze; es würde besser gehau seyn, das Gesetz überall zurück zu nehmen, als es auf eine solche indirekte Weise zu annulliren; er stimmt daher geradezu zur Verwerfung des Beschlusses.

Augustini bemerkt, die Resolution schlage vor, einem Verlangen des Direktoriums zu entsprechen; sie überträgt dem Direktorium die Sorge, zu untersuchen und zu entscheiden, wer sich im Fall des Gesetzes befindet und wer hingegen nicht. Dem Direktorium welchem durch die Konstitution schon die Sorge für die äußere und innere Sicherheit der Republik anvertraut ist, darf man doch wohl auch die Aufsicht über einige Mönche anvertrauen, die für die Sache der Freiheit günstige Gesinnungen hegen. Man beruft sich auf das Gesetz, allein der Artikel desselben, von welchem die Rede ist, war konstitutionswidrig; es ist daher besser gehau ihn zurück zu nehmen, als ihn festen zu lassen. Vermöge des 23. § der Konstitution können auch fremde Ordensgeistliche als Erzieher u. s. w. angestellt werden; der Name Mönche kann ihnen dabei nicht hinderlich seyn; die Konstitution kennt nur Bürger oder Fremde. Er will den Beschuß annehmen.

Zaslin findet, die Sache bedürfe näherer Überlegung und Untersuchung; er stimmt deswegen für eine Kommission.

Kubli: wenn das Direktorium Ausnahmen von dem Gesetz machen kann, so ist es eben so gut als ob kein Gesetz vorhanden wäre; er schätzt die Sorgfalt

und Weisheit des Directoriuns sehr, aber seine Mitglieder sind Menschen und können irre geführt und täuschen werden. Wenn man die Resolution nicht sogleich verwirfen will, so kann man doch heute nicht süßlich darüber näher eintreten; wie haben so eben einen Beschlüsse über die Verhältnisse der Fremden in Helvetien an eine Kommission gewiesen: will man etwa für die heilige Classe der Mönche eine Ausnahme machen? — Wenn Mangel an einheimischen Mönchen vorhanden wäre, so müßte man Maßnahmen treffen, ihre Race fortzupflanzen. Allein es ist wohl besser gethan wenn man beim Buchstaben des Gesetzes bleibt; er verwirft darum den Beschlüsse.

Bav: Eben darum weil die Konstitution dem Directoriun so grosse Gewalten giebt, muß man sich desto sorgfältiger hüten, dieselben zu vernehmen. Er begreift nicht, wie und warum das Directoriun solche Ausnahmen machen zu dürfen verlangen kann; er verzerrt den Beschlüsse. Will ein fremder Mönch in Helvetien bleiben, so ziehe er seine Kutte ab; thut er dies nicht, so wird er auch schwerlich ein nützlicher Mann seyn, den wir an uns zu locken bemüht seyn sollten.

Schärer stimmt Usteri und Rubli bei, er meint es gäbe nicht nur genug Mönche, sondern auch genug andere Gelehrte in Helvetien.

Schwarzer will die Resolution verwirfen, oder an die Kommission über Fremde weisen: man soll sich vor den Mönchen, und besonders den ausländischen in Acht nehmen, in Zeiten wo man ihnen nicht giebt sondern vielmehr nimmt.

Pfyffer: Ein öffentlicher Lehrer muß nur ein Interesse, das der Förderung der Sittlichkeit, der wahren Aufklärung, der Freiheit und Gleichheit haben. Mönche haben ein besonderes Interesse, denn sie sind fremden Obern unterworfen; von ihnen abhängig, haben nicht Freiheit zu lehren, wie es die Fortschritte der Kultur ertheilen. Nebrigens ist ihnen die Erhaltung des Monachthums angelegen; Monachthum aber ist eine Ausartung der Religion, diese begehrthätige Uebung des Menschenpflichten; Monachthum ist Absondierung von Menschen und von Pflichten, die denselben zu leisten sind; nebrigens Bettelorden werden immer Unwissenheit befördern, weil ihr Ansehen und ihre Vortheil mit dem Grade des Lichts und der Aufklärung verschwinden.

Nein es soll keine Ausnahme von dem Gesetze zu Gunsten der Mönche gemacht werden, sondern ich halte dafür, daß ein besonderes Gesetz gegeben werde, daß Mönche keine Lehrstühle besetzen könnten. Lehrstühle müssen nur durch strenge Prüfungen, wozu die tückigsten Einheimischen und Fremden concurren, übergeben werden.

Dietel hält um der Botschaft des Directoriuns willen, die Resolution für nothwendig; wir würden sonst Mangel an Schullehrern haben; er

stimmt in Rücksicht auf den 23 Art. der Konstitution, Augustini bei und will annehmen.

Gehard stimmt für die Commission. Und pflichtet Usteri und Rubli bei; er wüßte nicht, warum man zu Gunsten der Geistlichen Ausnahme vom Gesetze machen sollte; sie haben mehr Unheil gestiftet als die andern Klassen. Wir haben genug Jugendlehrer in Helvetien, und um uns herum sind mehr Fürstenthümer und aristokratische Regierungen als freie Republiken, somit darf man daher wenig Gutes erwarten.

Mit 23 Stimmen gegen 21 wird der Beschlüsse an eine Commission gewiesen, und auf Schwarzer's Antrag soll die schon ernannte Commission über die Fremden, sich damit beschäftigen.

Der Beschlüsse, welcher eine Verbesserung des Gesetzes über die Beziehung der öffentlichen Akten enthält, wird zum zweitenmal verlesen. Durch denselben wird der 8te Art. des Gesetzes generalisiert, so daß alle von öffentlichen Gewalten ausgehende Documente und Urtheilsprüche keines andern Siegels bedürfen, als jenes der Stelle, von der sie ausgehen. Auf Luthis v. Sol. Antrag wird der Beschlüsse angenommen.

Vier Beschlüsse werden zum erstemal verlesen, deren wir bei ihrer Discussion gedenken werden.

Auf Jäslins Antrag soll ein Beschlüsse, der in der Sitzung vom 18ten d. bis zur Entscheidung über die die Fremden betreffende Resolution, vertagt werden, ebenfalls der heute ernannten Commission über die Fremden zugewiesen werden.

Grosser Rath, 27. Oktober.

Präsident: Anderwerth.

Thorin sagt, zurück aus dem Kanton Freiburg bin ich einige Nachricht aus demselben schuldig; das Volk wäre ruhig und zufrieden, wenn die häufigen Truppendurchzüge und die Einziehung der Contribution von den Oligarchen nicht auf das Volk zurückfielen; zudem ist es nothwendig das dort im Gang sich befindende Piemontesergeld gleichförmig und bestimmt zu taxieren. **Nicce** fodert schriftliche Niederlegung dieses Beriches auf das Bureau. **Carminati** unterstützt diese Berichte und Nicces Antrag. **Secretan** glaubt, da über diese Gegenstände Commissionen niedergesetzt sind, so sey keine weitere Verfügung nothwendig. **Zimmermann** folgt Secretan. Diese Berichte werden den sie betreffenden Commissionen ohne weitere Verfügung zugewiesen.

Der Obergerichtshof berichtet, daß verschiedene wichtige Prozesse die Zusammenberufung der Suppleanten nothwendig machen und bemerkt, daß aus dem Kanton Solothurn weder Oberrichter noch Suppleant vorhanden seien, welches dem Gang der Geschäfte bei dem Mangel eines allgemeinen Gesetzbuches häfft nachtheilig ist, daher derselbe hierüber mit Beschlusseigung eine bestimmte Verfügung fodert.

Escher sagt, da die Konstitution nichts über den gegenwärtigen Fall bestimmt und der Gegenstand von ganz besonderer Wichtigkeit ist, so begehre ich Verweisung an eine Commission, welche mit Beschleunigung ein Gutachten vorlege.

Hämm er folgt ganz. Nüce glaubt, es sey über diesen Gegenstand schon etwas verfügt und fordert Verlesung des Protokolls. Kuhn bemerkt, daß grosse Schwierigkeiten über diesen Gegenstand vorhanden seien; denn die Konstitution erlaubt nicht die Wahlversammlungen zusammenzuberufen, das Direktorium hat sonst schon zu viel Macht über die richterliche Gewalt, daher möchte wohl am besten seyn, den Obergerichtshof sich selbst ergänzen und denselben durch die Verwaltungskammer 6 Bürger dazu vorschlagen zu lassen. Zimmermann folgt Eschern und begehrt, daß die Commission nächsten Montag Rapport mache. Die Commission wird angenommen und in dieselbe geordnet: Carrard, Külli und Hämm er.

Nüce fragt, ob es schitlich sey, daß der Präsident eines Kantonsgerichts und der öffentliche Ankläger Brüder seien? Diese Motion wird aufs Bureau gelegt.

Der Präsident zeigt an, daß 4 Gemeinden des Kantons Luzern eine Bittschrift verlesen zu lassen wünschen, über die an der Tagesordnung stehende Grundzinse. Secr etan fordert Tagesordnung, weil keine Bittschrift einen Vorzug vor der andern haben und also zur Einsicht aufs Bureau gelegt werden soll. Kilchmann fordert Verlesung, weil man den Volkswillen anhören soll. Zimmermann stimmt Secr etan bei. Man geht zur Tagesordnung.

Zimmermann im Namen der Feodalechtscommission legt folgendes Gutachten über den derselben zurückgewiesnen § 18 und folgende vor:

18.

Von dieser Loskaufung sind diejenigen Bodenzinse ausgenommen, welche von den vormaligen Regierungen erweislich auf Ehehaftem oder auf neu urbar gemachte Grundstücke, welche noch in der Hand des Urbarmachers sind, aufgelegt worden, und die von nun an ohne Loskaufung aufgehoben werden.

19.

Alle andern unabkömlichen Grund- und Bodenzinse, welche in Naturprodukten zu entrichten waren, sollen eben so wie die Zehenden nach dem 13 Artikel gewürdigt und nach diesem Maßstab bezahlt werden. Ihre Loskaufung soll ebenfalls auf dem Fuß vom 15ten Pfennig geschehen, das heißt: die mittlere Schätzung mit 15 multipliziert, soll die Summe der Loskaufung seyn. Die Grund- und Bodenzinse dann, welche in Geld entrichtet wurden, sollen um den zwanzigsten Pfennig losgekauft werden.

20.

Alle Partikularen, Gemeinden, Kirchen, Armenanstalten, die Eigenthümer solcher unabkömlicher Grund-

und Bodenzinse sind, sollen gehalten seyn, in Zeit von 3 Monaten von dem Datum dieses Gesetzes an, den Verwaltungskammern ihre Titel einzugeben, wofür ihnen von denselben ein Empfangsschein zugestellt werden soll.

21.

Der Staat soll diesen Eigenthümern, welche ihre Titel eingesandt haben, ihre Entschädigung, nemlich auf den Fuß vom funfzehnten Pfennig, wie er die Loskaufung von den Schuldnern, laut dem 19ten Artikel bezieht, samt dem Zins vom 1ten Januar 1798 an gerechnet, bezahlen.

22.

Diese Zahlung wird entweder in baarem Geld geschehen, oder aber durch Übergab von Schuld scheinen, welche durch Besitzer von Grund- und Bodenzinspflichtigen Grundstücken, zur Loskaufung an den Staat aufgerichtet werden.

Auf Eschers Antrag wird dieses Gutachten hweise behandelt.

§ 18. Erlacher fordert, daß man über jeden § sogleich ohne weitere Berathung abstimme, weil aller schönen Reden ungeachtet, doch jedermann auf seiner Meinung bleibt. Akermann will, daß auch die auf ingeschlagne Güter und erbaute Häuser gelegte Grundzinse diesem § zur Aufhebung beigefügt werden. Kilchmann folgt und will, daß auch die von Herrschäften aufgelegten Grundzinse hier ausgedrückt werden. Michel folgt Akermann, und will die auf eingeschlagne Allmenten gelegten Grundzinse beifügen. Elmslinger will auch ältere ungerecht aufgelegte Grundzinse hier beifügen. Carrard glaubt auch, dieser § sollte näher entwickelt und bestimmter gemacht werden. Er will nicht selbst ausführlicher über diesen Gegenstand sprechen, aber ein Memorial von der Verwaltungskammer des Kanton verlesen. Dieses Memorial enthält Vorstellungen wider die Fessdallasten neben den neuen Auflagen, weil durch dieses Auflegen von doppelten Lasten die Republik verloren gehe. Mehr will Carrard nicht sagen.

Schlumpf folgt Akermann, Michel und Elmslinger, weil diese Ausnahmen von der Gerechtigkeit gefordert werden; allein er bittet um sorgfältige Redaktion, weil auch gerechte Grundzinse auf Häusern haften können; auch Kilchmanns Antrag will er folgen. Eustor glaubt, die Commission selbst werde ganz mit den Präopinanten einig seyn, und daher schlägt er eine vollständigere Redaktion des § vor.

Arb folgt den gefallenen Bemerkungen und will noch die Grundzinse von den Feuerrechten und neuangeschworenen Land beifügen. Erlacher klagt, daß Carrard ein Memorial vorgelesen habe, und stimmt zum Gutachten. Ammann folgt ganz Schlumpf, und will nur die von den Gemeinden selbst auf eingeschlagne Theile des Gemeindguts gelegte Grundzinse von den Beifügungen zu diesem § ausnehmen.

Secretan findet die französische Redaktion nicht so bestimmt wie die deutsche, und fragt, warum Grundzins auf Mühlen u. s. w. abgeschafft und andere hingegen, die auf Boden liegen, abkauflich gemacht werden, da doch beide Arten von Grundzinsen ganz gleichen feudalischen Ursprungs sind. Er kann diese Abtheilung nicht begreifen, und fordert auf, ihm Gründe hierüber anzugeben, denn beide Arten beruhen auf den gleichen Verträgen; oder welch ein Grund ist da, daß der reiche Müller von dem Grundzins unentgeldlich befreit werde, dagegen die arme, ackerbauende Witwe sich davon loskaufen soll? Wenn der eine Eigenthümer entschädigt werden soll, warum soll der von Mühlengrundzinsen nicht auch entschädigt werden? Dieses sagt er nicht, um diese Ehehaftengrundzinsen loskauflich zu machen, sondern um den Widerspruch zu zeigen, der entsteht, wenn nicht alle Feodalgrundzinsen, die auf Boden und die auf Ehehaften, gemeinschaftlich aufgehoben werden.

Gmür sieht die Verwirrung mit jedem Augenblicke über diesen Gegenstand zunehmen: er glaubt, man müßte die Müller nicht befreien, wenn sie bei ihren ausschließenden Rechten beschützt würden; allein sie verlieren diese, da hingegen der Güterbesitzer keine Rechte seines Guts verliert; hierin liegt der Unterschied, den Secretan so ungerecht findet; er stimmt also für's Gutachten. Geyser folgt Schlumpf, glaubt aber, jeder ungerecht aufgedrungne Grundzins müsse aufgehoben werden; freilich, sagt er, ward in Frankreich 20fache Loskaufung bestimmt, aber in As-sigaten, und so wünsche ich unseru Eigenthümern eine bessere Entschädigung als die französischen erhielten.

Capani folgt Carrard und Secretan, weil ohne den Unterschied zwischen Feodal- und amphiteotischen Grundzinsen, und ohne Abschaffung der ersten die Feinde der Freiheit in ihren niedrigen Absichten unterstützt und befriedigt würden.

Wyder kann dem § ohne die geforderten Beisätze auch nicht bestimmen und schlägt eine neue Redaktion vor.

Carrard rechtfertigt sich gegen Erlacher, weil er jede Meinung, die auch die seinige ist, frei vortragen darf.

Zimmermann sagt, Secretan hat sein ganzes Raisonnement auf eine falsche Darstellung der Ehehaften gegründet und daher ist dasselbe auch ganz falsch. Die Commission blieb ihren Grundsätzen getreu und hat die Grundzinsen, deren Capital nicht mehr vorhanden ist, aufzuheben, und die, deren Capital noch da ist und da bleibt, loskauflich zu machen vorgeschlagen; und da die Ehehaften nicht mehr Capital bleiben, so sollen auch die auf ihnen haftenden Grundzinsen aufgehoben werden. Er unterstützt Wyders vorgeschlagene Redaktion. Secretan und Carrard widersezen sich dieser Redaktion. Kuhn schlägt folgende Redaktion vor, welche angenommen wird: „Von dieser Los-

kaufung sind diejenigen Bodenzinsen ausgenommen, die erweislich für Concessions von Privilegien oder Rechten ausgelegt worden, welche vermöge der Constitution oder der Gesetze aufgehoben sind, oder die auf neu urbar gemachte Grundstücke, welche noch in der Hand des Urbarmachers sind, willkürlich ausgelegt worden, und die von nun an ohne Loskaufung abgeschafft sind.“

§. 19. Zimmermann hofft nach der mit dem 18. §. vorgenommenen Verbesserung werde nun keine grosse Schwierigkeit über die Annahme dieses §. vorhanden seyn und bittet also, zu Ersparung der kostbaren Zeit, dringend um Beschleunigung der Abstimmung. Der §. wird sogleich, so wie auch der 20, 21 und 22 §. angenommen.

§. 23, nach dem neuen Gutachten: Kilchmann begehrte, daß man hier bestimme, „das Grundstück, auf welchem der Grundzins jetzt hastet“ weil die ursprüngliche Hypothek schwerlich mehr zu finden seyn würde. Schlumpf bemerkte, daß es sich von selbst verstehe, daß das Gut des Schuldigen Unterpfand sey. Der §. wird wie das übrige des Feodalrechtsgutachtens nun ohne weitere Einwendungen einmuthig angenommen.

Noch sagt, jetzt ist dieses Gutachten angenommen und also der Zeitpunkt da, auf welchen Egg's Motion vertaget wurde; ich unterstütze nun dieselbe und trage darauf an, daß die Loskaufung von den Zehenden auf 2 vom hundert des Werths der Güter herabgesetzt werde. Dieser Vorschlag wird sogleich einmuthig angenommen und lebhaft beklatscht.

Gmür freut sich, daß die Versammlung sich noch über dieses Gutachten so gut vereinigt habe, und fragt ob es nicht billig wäre den 6. §. in gleichem Verhältniß wie den 4. §. zu mässigen. Akermann widersezt sich diesem Antrag, indem diejenigen, welche ihren Zehenden in Geld bezahlen, immer noch leichter befreit werden als die eigentlichen Zehendpflichtigen. Gmür nimmt seinen Antrag zurück.

Akermann begehrt Behandlung von Capanis Antrag über Einstellung des diesjährigen Grundzinses. Zimmermann widersezt sich diesem Antrag, indem beschlossen wurde das Gesetz über die Feodalrechte abzuwarten, und jetzt haben wir erst einen Beschlüß und noch kein Gesetz: überdem wird jetzt Capani selbst führen, daß wenn unser Beschlüß angenommen wird, seine Besorgniß gehoben ist. Schlumpf folgt und freut sich, daß heute die ganze Versammlung wieder einig ist. Akermann nimmt seinen Antrag zurück.

Kulli begehrt, daß die Beschlüsse über den Zehenden und über die Grundzinsen getrennt und abgesondert dem Senat zugewiesen werden. Auf Carrards Antrag geht man über diese Motion zur Tas gesordnung.

Nach einigen Berathungen über die Priorität der an der Tagesordnung stehenden Gutachten wird das

über die Verbannungen aus einzelnen Cartonen (siehe Republ. p. 779.) in Berachung genommen.

Der 1. S. wird sogleich unverändert angenommen.

2. S. Kuhn begiebt Durchstreichung dieses S., weil leicht der Fall eintreten kann, und selbst wirklich eintreten wird, daß sich solche Verbannte in Amerika befinden und also in diesem angezeigten Zeitpunkt nicht zuerstkommen können. Wyder folgt. Koch fordert Beibehaltung des S., weil ein eigner S. für die im Auslande sich befindenden Verbannten sorgt, und diese Zeitbestimmung wichtig ist, damit Bösewichter, die ihre Aufführung nicht legitimieren können, nicht im Lande herum schwärmen, sondern verbannt oder verhaftet werden. Der S. wird, so wie auch der 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9. und 10. unverändert angenommen.

3. S. Kuhn sagt, da Gnadenheilung nur der Gesetzgebung auf Einladung des Direktoriums zukommt, und hierüber die Constitution bestimmt ist, so fordere ich, daß dieser S. ausgelassen werde. Koch stimmt Kuhn bei, wünschte aber über Art von Gnadenheilung eine Abkürzung anzufinden, weil diese Strafe meist auf unerwiesene Capitalverbrechen gesetzt wurde, die bei guten Gesetzen gar nicht hätten bestraft werden sollen: er glaubt, wann das Cantonsgericht finde die Eingrzung sey unnöthig, so könnte es sich durch den Statthalter an das Direktorium wenden.

Carrard kann Koch nicht beistimmen, denn die Gerichte haben gar nichts mit Begnadigungen zu thun, indem diese nur der vollziehenden und gesetzgebenden Gewalt zukommt: er folgt also Kuhn und wünscht, daß im 9. S. auch noch die Abänderung getroffen würde, daß die Regierungstatthalter über diesen Gegenstand beim Direktorium eintreten sollen. Secretan folgt und will beisezten, daß die Begnadigung nach den Formen der Constitution geschehen soll.

Koch kann diesen letztern Vorschlagen durchaus nicht beizummen, weil hier nicht von einer bloßen, sondern von einer bedingten Begnadigung die Rede ist. Das Gericht urtheilt nach den Zeugnissen über die Thatsache, ob der Fall der Besserung eingetreten sey: dies kann durchaus nicht einem einzigen Menschen, wie dem Statthalter, überlassen werden, weil dadurch die größten Willkürlichkeiten statt haben könnten, welche hingegen beim Gericht nicht zu fürchten sind.

Kuhn beharrt, indem das Direktorium die Juryn zu dieser Untersuchung ist, und sonst sein Recht zum Antrag nichts wäre, indem es nur Statthalter des Gerichts würde: Er begiebt also Handhabung der Constitution und die von Carrard vorgeschlagne Aenderung des 9. S. — Es wird bestimmt, daß die Untersuchung dem Cantonsgericht, das Vorschlage recht zur Begnadigung aber dem Direktorium übergeben werden soll.

9. 12. Kuhn sage, wenn das Verbrechen immer unerwiesen ware, so wäre auch dieser S. billig, allein ich kann nicht zugeben, daß jemand als Verlaumber-

bestraft werde, weil er einem ein wirklich begangnes Verbrechen vorwarf: ist aber das Verbrechen unerwiesen, so kann er ihn wie jeden andern Bürger vor Gericht nehmen; daher begehrte ich Durchstreichung dieses S. Schlimpf unterstützt den S., weil derselbe nicht Gegenstrafe, sondern nur die auf Schelten gesetzte Strafe verschreibe, und man doch kein Vergnügen daran finden soll, einem seinen Fehler zuwirken. Cusler stimmt Kuhn bei. Graf folgt auch, weil die Religion Verzeihung fordert und die Gesetze sie nicht gebieten sollen. Michel folgt auch Kuhn.

Anderwerth sagt, wir verweisen diese Verbannten in ihre Heimat, um sie da zu bessern, und durch bestindiges Vorwerfen des Vergehens würde diese Besserung nur verzögert, daher stimmt er zum Gutachten.

Kuhn sagt, es giebt vollkommne und unvollkommne Pflichten; zu den ersten kann man gezwungen werden, zu den letztern, wovon hier die Rede ist, aber nicht, daher ist dieser S. unzulässig. Der S. wird weggelassen.

Da sich zeigt, daß über die im Anfang der Sitzung erhaltenen Botschaft des Obergerichtshofes schon den 6. Juni eine Commission niedergegesetzt wurde, so wird dieselbe dieser schon verhandlten Commission zugeschrieben und die neu ernannte aufgehoben.

Auf Secretans Antrag wird der Commission über die unehlichen Kinder statt Hässi, Legler beigeordnet.

Auf Kuhns Antrag bildet sich der Rath in ein geheimes Comite.

Senat, 27. October.

Präsident: Berthollet.

Da weder Beschlüsse noch Commissionalberichte an der Tagessordnung sind, so wird die Sitzung nach Verlesung des Verbalprocesses aufgehoben.

Am 28sten war keine Sitzung in beiden Räthen.

Grosser Rath, 29. October.

Präsident: Anderwerth.

Das Vollziehungsdirektorium in einer Botschaft vom 27. Okt. zeigt an, daß Tags darauf der deutsche, und 8 Tag darauf der französische reformierte Gottesdienst in der Jesuitenkirche werde gehalten werden.

Nirce will die Versammlung aufmerksam machen auf die Schriften des bösen Hallers in Bern, der von dem Distriktsgericht, wo sich der öffentliche Anflager mit ihm lustig mache, ganz freigesprochen wurde, und nun fortfaßt, auf die unverschämteste Art das Volk irre zu führen, wie die Nummern 58 und

59 seiner Amtsalen beweisen, wo er sagt: die verfolgten Patrioten und die Patres Stiger seyen Kinder eines Geistes! daher fordert er, daß das Directorate eingeladen werde, alle Zeitungsschreiber unter seine besondere Obhut zu nehmen und die giftige Feder Hallers einmal stille stehen zu machen.

Billeter sagt, wann es wahr ist, daß die verfolgten Patrioten dem Pater Stiger gleichen, so trage ich darauf an, daß man dieselben aus dieser Versammlung und selbst aus der Republik verbanne; oder wenn dieses nicht wahr ist, daß man den Patrioten Satisfaktion verschaffe.

Escher sagt, Haller wurde als Verläumper angeklagt und vom Districtsgericht losgesprochen; wahrscheinlich wird nun der Prozeß auch noch vor dem Cantonegericht anhängig gemacht werden: in Rücksicht für die Zukunft hat uns Kuhn einen baldigen Rapport über die Vergehen der Pressefreiheit angekündigt, daher begehre ich Vertagung von Nuce's Antrag, und daß die Tagesordnung nicht wieder wie gewohnt mit solchen Verathungen unterbrochen werde.

Michel vertheidigt das Benehmen des öffentlichen Anklagers in Bern, in Rücksicht des Prozesses gegen Haller und folgt ganz Eschern.

Zimmermann bezeugt, daß Haller mit seinem viel gelesenen Blatt schon ungewöhnlich viel in Helvetien geschadet habe, indem er immer nur diejenigen Meiznungen und Gegenstände aushebt, welche einer lachenden Wendung fähig sind, und diese unter solchen Formen darstellt: er unterstützt daher Nuce's Antrag, den er als eine besondere Motion mit Dringlichkeit zu behandeln wünscht.

Nuce erklärt, daß er nur dem Hörensagen nach über den öffentlichen Anklager urtheile und sich gerne belehren lasse.

Graf fordert Verweisung von Nuce's Antrag an eine besondere Commission.

Erlacher versichert, daß solche verläumperische Zeitungsschreiber mehr als andere Dosewichter schaden und an den Schatten gehorchen; er folgt Graf.

Akermann folgt und begeht, daß eine solche Commission in zwei Tagen Rapport mache.

Schlumpf glaubt, Eschers Antrag diene wohl um unsre Kleider nicht mehr nütz zu machen, aber nicht um unsre schon naßen Kleider zu trocknen, denn wenn Leute wie Pater Stiger unter uns sitzen, so erklärt er, daß er nicht mehr da bleiben will, und daher folgt er Nuce.

Billeter sieht die Sache gar nicht von der Seite der Pressefreiheit, sondern der Beschuldigung an, die gegen viele Mitglieder der Versammlung da ist, und daher begeht er Behandlung dieses Gegenstandes unter diesem Gesichtspunkt.

Eustor will die Sache der Pressefreiheitskommission zuweisen. Capani folgt ganz Nuce's Antrag.

(Die Fortsetzung folgt.)

Ein paar Bemerkungen über das vorgeschlagene Organisationsgesetz des obersten Gerichtshofes, welches im Republikaner vom 31. October enthalten ist.

§. 21. Ist dem President nicht zu viel Gewalt eingeräumt, wenn er die Commission willfährlich ernennen kann? und wäre es daher nicht besser, den obersten Gerichtshof in verschiedene beständige Commissionen abzutheilen, welche die vor kommenden Criminalprozesse des Kreis nach, jedoch immer mit Zuzug desjenigen Oberrichters, aus dessen Kanton der Prozeß an den Gerichtshof gebracht wurde, untersuchen würden?

Bei § 23 und 26 ist eine Liste für die Fälle, wo die Commission oder das Tribunal entweder unter sich oder miteinander nicht übereinstimmen. — Man kann sich zwar leicht vorstellen, daß am Ende die Majorität des Tribunals entscheiden werde; allein dieser höchstwahrscheinliche Fall sollte doch in einem Gesetzentwurf ausdrücklich berührt werden.

§. 34. Hier vertreibt der Oberrichter aus jedem betrefflichen Kanton die Stelle des öffentlichen Anklagers bei Criminalfällen; allein ich wünschte, daß sein Rapport ebenfalls commisionaliter discutirt würde, bevor er in Circulation gesetzt oder dem Tribunal zum Entschied vorgelegt wird. — Wie mir dünkt, sind aus sehr guten Gründen § 40 alle Particularinformationen untersagt, allein desto sorgfältiger muß man dann die übrigen Hilfsmittel zu genauer Untersuchung des Prozesses zu Rath ziehen, und hierzu scheint mir die Circulation der Aktenstücke und der einzelnen Meiznung eines Richters gerade aus dem betrefflichen Kanton, keineswegs hinreichend. Wie wenig Interesse hat nicht die Durchlesung eines trocknen Aktenstücks auf einem einsamen Studierzimmer, und wie nachlässig wird daher oft diese Pflicht erfüllt; da hingegen bei mündlicher Discussion die Sache mehr Interesse gewinnt und Auflärung jeder Art unendlich erleichtert wird. — Man könnte zwar einwenden, dies sei dann der Fall bei der Verathung des Tribunals selbst; allein einerseits glaube ich, sey es außerst nothwendig, demselben zu möglichst genauer Erfüllung seiner wichtigen Bestimmung so viel Zeit wie möglich zu epparen, und wer weiß nicht anderseits, daß besonders Geschäfte, welche kein überwiegendes Interesse haben und doch genaue Sachkenntniß erfordern, weit besser durch eine kleine Anzahl von Mitgliedern erdauert und geprüft werden, indem sich weniger einer auf den andern verlassen darf und manchmal der Zeit halber wirklich erlassen muß. — Ferner könnte man sagen, es ist ja vorerst nur um die Entscheidung der Vorfrage zu thun: „ob das Cassationsbegehren zulässig sey oder nicht!“

Allein mich dünkt dieselbe, in Cassationsfällen außerst

wichtig, besonders wenn man auf den prozeßsüchtigen Geist des Volks in mehrern Gegenden, welcher in diesen und andern durch die Revolution eher vermehrt als vermindert worden ist, kraftig einwirken will. Würde z. B. das Cassationsbegehren ohne hinlänglichen Grund verweigert, so wäre dies eine Ungerechtigkeit, gegen die gar kein Schutz mehr statt fände, und die eben um deswillen doppelt drückend wäre. Wie leicht könnte in solchen Fällen bei der zürükgewiesenen Parthei der vielleicht ungerechte Verdacht entstehen, daß dieser Rapporteur, wenn er etwa mit dem Personale der Gegenparthei oder dem Tribunal gegen dessen Urtheil Cassation begeht wird, in nahem oder entferntem Verhältniß steht, aus Partheilichkeit gehandelt, und das Tribunal, welches entweder nicht Lust oder Zeit gehabt, den Fall genau zu prüfen, durch die Ueberlegenheit seiner Sach- und Lokalkenntniß zu einem übereilten Ausspruch hingerissen habe? Wird hingegen das Cassationsbegehren zu leicht gestattet, so raubt man einerseits dem Tribunal ohne Noth eine kostbare Zeit, und läßt den Unschuldigen unter der Prozeßsucht des Schuldigen leiden; — denn wenn einmal das Cassationsbegehren gestattet, folglich für begründt vom Tribunal angesehen wird, so sehe ich nicht, wie man denjenigen, der solches begeht hat, auch wenn die Entscheidung der Haupfrage ungünstig für ihn ausfällt, gerechterweise strafen, oder mir zu einer Entschädigung an die Gegenparthei anhalten kann, es sei denn, daß bei näherer Untersuchung eine absichtliche Verfälschung der Thatfachen ihm zur Last falle. — Aus allen diesen Gründen scheint mir überhaupt die Vorfrage wenig zu nützen; man erschwert sich ein Geschäft ohne Noth dadurch, daß man auf einseitigen Bericht und dennoch, wenn man nicht in die größten Inconvenienzen verfallen will, mit der äußersten Sorgfalt entscheiden muß. — In der That gewinnt auch niemand etwas dabei; derjenige, welcher Cassation begeht, muß seinen Schritt auf alle Fälle thun. — Ist sein Begehren ganz ungrundet, so verdient er allerdings, daß man ihm die Entschädigung für die Gegenparthei, welche er unwillig bemühet hat, auflege. — Läßt sich hingegen das eine und andere dafür sagen, so wird die Vorfrage nicht verneinend aussfallen, mithin der Gegenparthei die Wiederlegung nicht erspart, auch wenn der endliche Ausspruch zu ihren Gunsten aussfällt, und doch könnte man ihr alsdann mit mehr Billigkeit eine Entschädigung zukommen lassen, als wenn das Cassationsbegehren durch förmliche Entscheidung der Vorfrage vollkommen gerechtsam ist. — Hinwie der würde es mich aber auch nicht unbillig dünken, daß die Parthei, gegen welche Cassation verlangt wird, die andere entschädige, wenn die Cassation wirklich gestattet wird. — In jedem Fall aber scheint mir Commissionaluntersuchung sowohl der Hauptz als

Vorfrage, wenn letztere beibehalten wird, unmöglich nothwendig. —

S. 57. Hier kommt mir die Bestimmung nicht deutlich genug vor; sie ist zwar etwas deutlicher im § 28; und noch deutlicher in der Constitution selbst § 89, welche für einmal wenigstens noch dem Organisationsgesetz, so wie sie ist, als Grundlage dienen wird. Den 28 § kann man also hingehen lassen, weil er durch den angeführten § der Constitution hinlanglich erläutert wird; hingegen scheint mir im 57 § zu Ausweichung alles Missverständnisses der Zusatz: „Da die Cassation nur über das Verhältniß der Urtheil, oder der Competenz und Prozeßform zu den Gesetzen statt haben kann“ ic. durchaus erforderlich. Wesentlich muß dann aber der Nachsatz dahin geändert werden: „so wird nur im letztern Fall der Prozeß frisch angefangen, in den beiden ersten aber bloß die wirklich instruierte Prozedur neuerdings untersucht und beurtheilt.“

Kleine Schriften.

33. Ein Wort zur Beherzigung für jeden Schweizerbürger von einem Schweizer. 8. Helvetien 1798. 8 S.

Der Verf. will alle helvetischen Bürger mit ihrer neuen Verfassung zufrieden machen und empfiehlt ihnen Zutrauen zu der Regierung; seine Absicht ist also sehr lobenswerth.

Druckfehler.

In N. I. In dem Beschlusß über die Zehenden u. s. w. ist abzuändern:

S. 1. Spalt 1. Z. 21. von unten lies: — überladen oder die Republik durch Aufladung einer ungewöhnlichen Schuldenlast stürzen müßte, oder aber u. s. w.

S. 1. Spalt 2. Z. 23. von unten, Art. 8., statt unveränderlich — veränderlich.

S. 2. Sp. 1. muß der Art. 21. so heißen: Von dieser Loskaufung sind diejenigen Bodenzinse ausgenommen, die erweislich für Concessionen von Privilegien oder Rechten aufgelegt worden, welche vermöge der Constitution oder der Gesetze aufgehoben sind oder die willkürlich auf neu urbar gemachte Grundstücke, welche noch in der Hand des Urbarmachers sind, aufgelegt worden.

S. 2. Sp. 2. Z. 15. statt 19ten Artikel lies 22sten Artikel.